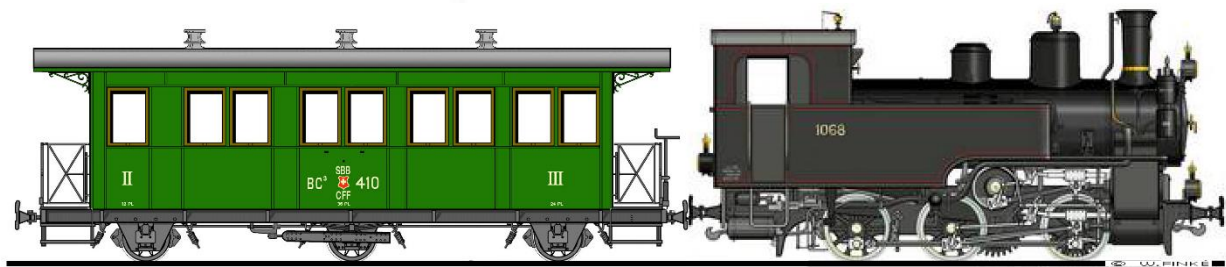


Brünig Dampfbahn



Statuten

Brünig Dampfbahn BDB

CH - 3855 Brienz

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Brünig Dampfbahn BDB" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Brienz / BE.

1.2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die betriebsfähige Erhaltung von gemietetem historischen Rollmaterial und deren Betrieb. Der Verein kann zu diesem Zweck:

- Historische Dampffahrten auf den Netzen der Zentralbahn und BOB durchführen
- Die gemieteten Gebäude unterhalten
- Das Rollmaterial der «Ballenberg Dampfbahn Rollmaterial AG» gemäss Gebrauchsleihvertrag unterhalten
- Kundenaufträge ausführen
- eine Restauration im Barwagen, Depot und an speziellen Anlässen betreiben
- Mitglied in Dachverbänden sein

2. Mitgliedschaft

2.1 Beitritt

Der Beitritt zum Verein steht jeder handlungsfähigen natürlichen oder juristischen Person jederzeit gegen Bezahlung des Mitgliederbeitrages offen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

2.2 Mitgliederkategorien

Der Verein kann aus folgenden Mitgliederkategorien bestehen:

- Einzelmitglieder aktiv (natürliche Personen). Das sind Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit regelmässigen Arbeitseinsätzen.
- Einzelmitglieder passiv (natürliche Personen)
- Familienmitglieder (2 erwachsene Partner)
- Juristische Personen
- Mitglieder auf Lebenszeit (natürliche Personen)
- Freimitglieder (natürliche Personen)

2.3 Stimmrecht

- 2.3.1 Aktive oder passive Einzelmitglieder (natürliche Personen) besitzen an Vereinsversammlungen eine Stimme.
- 2.3.2 Mitglieder auf Lebenszeit besitzen an Vereinsversammlungen eine Stimme.
- 2.3.3 Juristische Personen besitzen an Vereinsversammlungen eine Stimme, welche durch ihren delegierten Vertreter ausgeübt wird.
- 2.3.4 Freimitglieder besitzen an Vereinsversammlungen eine Stimme.
- 2.3.5 Familienmitglieder: Bei Vereinsversammlungen haben beide Partner zusammen ein Stimmrecht.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 2.4.1 Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2.4.2 Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder durch deren Auflösung.
- 2.4.3 Bei Familienmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod der beiden Partner. Stirbt ein Partner, gilt die Mitgliedschaft neu als Einzelmitglied.

2.5 Ausschluss aus dem Verein

- 2.5.1 Es können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Vereinszweck zuwider handeln, die dem Ansehen des Vereins schaden oder die ihren Pflichten als Mitglied nicht nachkommen. Den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Der Ausgeschlossene hat das Recht, den Beschluss des Vorstandes gerichtlich anzufechten (Art. 75 ZGB).
- 2.5.2 Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.
- 2.5.3 Mitglieder, welche zwei Jahresbeiträge in Folge nicht bezahlt haben, werden als Mitglieder des Vereins ausgeschlossen.

3. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vereinsvorstand

3.1 Ordentliche Vereinsversammlung

- 3.1.1 Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchgeführt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3.1.2 Die Vereinsversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Wahlen:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Weitere Vorstandsmitglieder
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern zu Sachgeschäften, welche dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen sind

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

- 3.1.3 Die Beschlüsse an der ordentlichen Vereinsversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr gefällt. Dem Vereinspräsidenten steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

3.2 Ausserordentliche Vereinsversammlung

- 3.2.1 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann unter folgenden Voraussetzungen einberufen werden:

- Auf Verlangen des Vorstandes
- Auf Begehren von wenigstens 1/5 der Mitglieder

Diese ausserordentliche Vereinsversammlung ist innerhalb von drei Monaten abzuhalten. Das Protokoll derselben wird an der nächsten Vereinsversammlung genehmigt.

- 3.2.2 Die Beschlüsse an der ausserordentlichen Vereinsversammlung werden durch die anwesenden Mitglieder mit einfachem Mehr gefällt. Dem Vereinspräsidenten steht bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

3.3 Vereinsvorstand

- 3.3.1 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Präsident, Vizepräsident und Kassier werden namentlich von der Vereinsversammlung gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von der Vereinsversammlung gewählt, der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst.
- 3.3.2 Der Vereinsvorstand ist verantwortlich für die Vereinsgeschäfte mit allen Rechten und Pflichten gemäss ZGB Art.69ff.
- 3.3.3 Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

- 3.3.4 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt vier Jahre. Es besteht Wiederwählbarkeit.
- 3.3.5 Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, zur Übernahme besonderer Aufgaben Sonderausschüsse und Kommissionen zu bilden.
- 3.3.6 Der Präsident, Vizepräsident und der Kassier sind jeweils zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt.
- 3.3.7 Der Vereinsvorstand kann in dringenden und nicht voraussehbaren Fällen, im Sinne des Zweckartikels 1.2ff, pro Vereinsjahr bis 50'000.- CHF, maximal aber 20% des Vereinsvermögens, ohne Anrechnung an das Budget, sprechen. Der Vereinsvorstand hat an der nächsten Vereinsversammlung über diese Ausgaben zu orientieren.

4. Dachverband

Der Verein ist verpflichtet, zur Sicherstellung von finanziellen Verpflichtungen, die aus Schadenfällen durch den Betrieb der Eisenbahn nicht auszuschliessen sind, Mitglied des Dachverbandes für historische Eisenbahnen in der Schweiz (HECH) zu sein.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Billett-Einnahmen von öffentlichen und gecharterten Fahrten.
- Jahresbeiträgen. Diese werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag (**Maximalbeitrag**) ist für:

• Einzelmitglieder aktiv (natürliche Personen)	0.-
• Einzelmitglieder passiv (natürliche Personen)	100.-
• Familienmitglieder (2 erwachsene Partner)	160.-
• Juristische Personen	200.-
• Mitglieder auf Lebenszeit (natürliche Person)	1000.-
- Spenden und anderen Zuwendungen.
- Erträgen aus dem Restaurationsbetrieb.
- Erträgen aus dem Verkauf von Souvenir-Artikeln.
- Einnahmen aus der Ausführung von Aufträgen für Dritte.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

5.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.3 Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäss Art. 75a ZGB ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder oder eine Nachschusspflicht derselben sind ausgeschlossen.

5.4 Beitragsbefreiung

Einzelmitglieder aktiv (Vereinsvorstand und Mitarbeiter) und Freimitglieder sind von der Mitgliederbeitragszahlung befreit.

6. Statutenrevisionen

Für die Revision der Statuten ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Vereinsversammlung erforderlich.

7. Fusion oder Auflösung

7.1 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

7.2 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins ist nur durch einen Beschluss an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung möglich. Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Tritt dieser Fall ein, so sind der Vereinsversammlung geeignete Vorschläge zu erbringen.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom xx. xxxx 2021 in Interlaken genehmigt und ersetzen die Statuten vom 30. Mai 2015.

Die Statuten treten am 01.01.2022 in Kraft.

Präsident:

Protokollführer:

Roger Henchoz

Heinz Kehrl